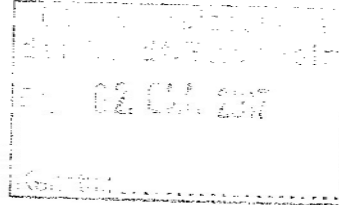


[REDACTED]

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

[REDACTED]

Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt  
Rohanstraße 16  
77955 Ettenheim



26.09.2017

**Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“  
Einwendungen im Rahmen der Offenlegung vom 15.08.2017 bis zum 02.10.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [REDACTED] vertreten durch den Vorsitzenden  
[REDACTED] hat mich ausweislich anliegender  
Vollmacht mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt  
Meine Mandantschaft ist anerkannte Umweltvereinigung gemäß § 3  
Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs 2 BauGB erhebe ich für meine Mandantschaft  
folgende Einwendungen:

**1. Lärm**

Die Beurteilung des Lärms unter Ziffer 5 der Begründung ist fehlerhaft und stellt die zu  
erwartende Lärmbelastung unzutreffend dar

- Fehlerhaft ist der Verzicht auf eine separate und aktuelle Ermittlung der  
Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm Die Eingangsdaten der  
Lärmaktionsplanung der Stadt Mahlberg stammen aus dem Jahre 2009 und sind  
somit veraltet

---

Gluckensteinweg 10- 14 \* 61350 Bad Homburg \* Phone: 06172 – 17 13 24 \* Fax: 06172 – 17 13 13

[friedrich@dierolf.org](mailto:friedrich@dierolf.org)

Kreissparkasse Weilburg \* Konto: 524 848 47 \* BLZ: 511 519 19

IBAN: DE14 5115 1919 0052 4848 47 \* BIC: HELADEF1WEI

Steuernummer: 038 819 00515

- Die Vorbelastung durch vorhandene oder planungsrechtlich zulässige Betriebe in anderen Gebieten wurde nicht berücksichtigt. Das Industriegebiet Wolfmatten (nach DIN 18005: 65 dB(A)/m<sup>2</sup>) führt allein mit dem noch nicht bebauten Teil zu einem planerischen Teilpegel von 49 dB(A) in der Kronenstraße sowie auch zu einer Überschreitung der Werte für ein Allgemeines Wohngebiet um eine Gebietsstufe in den Straßen „Oberfeldstraße“ und „In der Breite“
- Es muss noch immer von einer Realisierung des Gewerbe-/Industriegebietes Rittmatten III ausgegangen werden entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriepark Ettenheim/Mahlberg, so dass dieses Plangebiet bei der Lärmkontingentierung und zu berücksichtigen ist
- In dem Bereich „Oberfeldstraße“ und „In der Breite“ hätte mindestens ein relevanter Immissionsort festgelegt werden müssen.
- Die Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung in den Bebauungsplangebieten „Buck – Lückenmatt-Süd“ und „Buck – Lückenmatt“ mit den Immissionsorten (IO) 07, 08, und 09 als Gemengelage ist unzulässig.  
Eine Gemengelage nach Abschnitt 6.7 TA Lärm ist anzunehmen, wenn gewerblich oder industriell genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Nach der Rechtsprechung muss dadurch ein Gebiet entstehen, welches sich keinem der Gebietstypen der Baunutzungsverordnung zuordnen lässt. Gemengelagen können somit regelmäßig nicht das Ergebnis einer bauplanerischen Entwicklung sein. Vorliegend grenzen die Wohngebiete der o.a. Bebauungspläne zwar an beplante Gebiete anderer Nutzung (Mischgebiet, Gewerbegebiet), jedoch erfolgt die Nutzung innerhalb dieser Plangebiete – Wohnen und Gewerbe – jeweils homogen entsprechend des Gebietstypus. Alle Bebauungspläne dieser Gebiete unterlagen einer Abwägung, welche die jeweilige andere Nutzung berücksichtigt hat. Die Festsetzung der jeweiligen Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung stand dem nicht entgegen.  
Hinsichtlich der Wohnbebauung der o.a. Bebauungspläne besteht somit auch hinsichtlich des Lärms ein Gebietserhaltungsanspruch, so dass weder tagsüber noch in der Nacht der für das Allgemeine Wohngebiet geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts überschritten werden darf.

Die Annahme einer Gemengelage in den o.a. Plangebieten erfolgt in den Planunterlagen vor dem Hintergrund, dass die entstehende Lärmbelastung anderenfalls nicht darstellbar wäre. Auf die künftigen zulässigen Betriebe kann für die Schaffung einer Gemengelage aber nicht abgestellt werden, wenn eine Gemengelage aktuell nicht vorhanden ist.

Etwas anderes gilt auch nicht im Verhältnis der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten zu den Vorläuferbebauungsplänen Rittmatten I (Satzungsbeschluss) und Rittmatten II (in Aufstellung befindlich).

- Die Verifizierung der Vorbelastung im Bereich der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten, insbesondere am IO 7, wird nicht dadurch entbehrlich, dass fälschlich eine Gemengelage unterstellt wird

## **2. Umweltbelastung Feinstaub**

Die Luftschadstoff-Emissionen – Feinstaub - werden, wie in der Begründung unter 6.0 dargestellt, zu einem großen Teil durch den Kfz-Verkehr ausgelöst. Der Kfz-Verkehr wird in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen

Da in die durch den Kfz-Verkehr ausgelösten Emissionen nur bedingt regulierend und begrenzend eingegriffen werden kann, kommt der Einhaltung respektive Begrenzung von Emissionsgrenzwerten durch stationäre Emissionsquellen besondere Bedeutung zu

Die Emissionswerte sind in dem Bebauungsplangebiet in dem Maße zu begrenzen, dass auch bei der sicher zu erwartenden Verkehrszunahme die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden

Nach dem Gutachten der Fa. iMA Richter & Röckle (iMA) werden sowohl durch das Pelletwerk als auch durch weitere bereits vorhandene Betriebe die zulässigen Immissionswerte bereits überschritten oder ausgeschöpft

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ faktisch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der hinsichtlich der Lärmkontingentierung sowie den weiteren Festsetzungen für die für eine Betriebserweiterung in Frage kommenden Flächen von einer nicht unerheblichen Produktionserweiterung des Pelletwerkes ausgeht, sind Festsetzungen zur Luftreinhaltung in den Bebauungsplan aufzunehmen und nicht in das Genehmigungsverfahren zu verlagern

Die dargestellte Windrichtung in dem, Gutachten iMA mit der Bezugnahme auf das Jahr 2006 entspricht nicht der tatsächlichen, langjährigen mittleren Windrichtung (Häufigkeitsverteilung).

Die Häufigkeitsverteilung in den Abbildungen 5-1 und 5-3 iMA weicht bei der Hauptwindrichtung um ca. 10 Grad ab und ist mit ca. 190 Grad anstatt 200 Grad dargestellt. Die mittlere tatsächliche Windrichtung (ca. 200 Grad) für Lahr ist für den Zeitraum 11/2000 bis 8/2017 auf [www.windfinder.com](http://www.windfinder.com) dargestellt

Die Ausbreitungen in den Abbildungen im Anhang iMA liegen somit ca. 10 Grad zu weit nördlich, so dass die Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten nach dieser Darstellung nur geringfügiger oder gar nicht betroffen ist.

Eine Konzentrationsschwelle, unterhalb derer eine schädigende Wirkung nicht zu erwarten ist, gibt es laut Umweltbundesamt nicht

### 3. Geruch

Die Ausführungen zur Geruchsbelastung leiden zunächst darunter, dass dieselbe Ausbreitung entsprechend der angenommenen Hauptwindrichtung bei der Feinstaubausbreitung unterstellt wird

Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Geruchsstunden-Häufigkeit in den Wohngebieten. Die in dem Gutachten iMA bereits festgestellte Überschreitung des maßgeblichen Immissionswerts für Gewerbe-/Industriegebiete von 15 % Geruchsstunden-Häufigkeit wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen mittleren Windrichtung in diesem

Maße die Wohnbebauung in den o.a Plangebieten treffen, zumindest aber den maßgeblichen Immissionswert von 10 % Geruchshäufigkeit überschreiten

Obwohl erkannt wird, dass sich neben dem – erweiterbaren – Pelletwerk im Plangebiet noch andere geruchsintensive Betriebe ansiedeln können, wird von einer planerischen Bewältigung abgesehen; eine solche müsste aber vorgenommen werden.

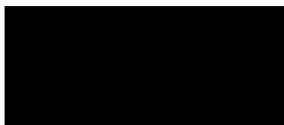
*Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits heute das von mir bewohnte Grundstück erheblich mit Lärm, Feinstaub und Geruch allein durch das bestehende Pelletwerk belastet ist.*

*Die durch die Vergrößerung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entstehenden Mehrbelastungen sind nicht zutreffend abgewogen und werden zum Teil nicht einer planerischen Bewältigung unterworfen.*

*Dadurch fühle ich mich in meinem subjektiven Recht aus § 1 Abs. 7 BauGB auf fehlerfreie Berücksichtigung meiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung beeinträchtigt.*

*Das von mir bewohnte Grundstück wird durch den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ durch verschiedene Immissionen noch stärker als bisher belastet.*

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Absender:



Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt  
Rohanstraße 16  
77955 Ettenheim

**Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“**  
**Offenlegung vom 15.08.2017 bis zum 02.10.2017**  
hier: Einwendungen zum oben genannten Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB habe ich folgende Bedenken bzw. Einwendungen gegen den Bebauungsplan:

### **1 Umweltbelastung Staub**

Im Planungsgebiet gibt es Vorbelastungen der Luft durch verschiedene Quellen, beim Gewerbe insbesondere durch den Betrieb der ehemaligen Firma German Pellets, nun JRS.

Die Vorbelastung für den Tagesmittelwert durch PM<sub>10</sub>-Staub liegt lt. GICON mit 83 µg/m<sup>3</sup> (2005) bzw. 104 µg/m<sup>3</sup> (2006) bereits deutlich über dem Grenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup>. Der Tagesmittelwert wird nach GICON "nur" 27 mal überschritten, 35 Überschreitungen sind derzeit zulässig. Die genannten Grenzwerte gelten in Deutschland seit 2002.

Ab 1. Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM<sub>2,5</sub>-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m<sup>3</sup> nicht mehr überschreiten.

Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM<sub>2,5</sub>. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt.

Das Umweltbundesamt stellt in seinem Bericht<sup>1</sup> zur Feinstaubbelastung in Deutschland fest:

*"Eine Konzentrationsschwelle in der Umgebungsluft, unterhalb derer keine schädigende Wirkung zu erwarten ist, gibt es für Feinstaub nicht. Feinstaub unterscheidet sich somit von anderen Schadstoffen - wie Schwefeldioxid oder Stickstoffdioxid – grundlegend. Für letztere lassen sich Werte angeben, unter denen keine nachteiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Feinstaub hingegen ist immer schädlich."*

*"Eine dauerhaft – lebenslang – um 10 Mikrogramm PM<sub>10</sub>/Kubikmeter Luft höhere Staubbelastung geht mit einer durchschnittlichen Verkürzung der Lebenserwartung so exponierter Personen um knapp sechs Monate einher. Bezogen auf eine Erhöhung um 10 Mikrogramm PM<sub>2,5</sub> pro Kubikmeter Luft beträgt die Abnahme der Lebenserwartung sogar acht Monate."*

Die Immissionsprognosen weisen Unstimmigkeiten auf, u.a. entsprechen die angesetzten Massenströme an Feinstäuben nicht dem Zustand maximaler Emissionen. Die Prognosen sind zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlichen Verkehrszunahme am Oberrhein ist auch die Einhaltung dieser künftigen PM<sub>2,5</sub>-Grenzwerte durch Gutachten nachzuweisen. Zusätzliche, erheblich Staub emittierende Anlagen müssen ausgeschlossen werden, auch auf den Flächen bestehender Betriebe.

Aus dem Gutachten der Firma iMA (2017) geht ein nicht korrekter Prüfungsumfang hervor. Der Zweckverband hatte prüfen lassen, inwiefern das vorhandene Pelletwerk erweitert werden kann. Dies ist viel zu kurz gegriffen. Der eigentliche Prüfungsumfang hätte lauten müssen „Mit welchen Maßnahmen kann eine entfaltende Schutzwirkung für die Bevölkerung und der bereits siedelnden Betriebe hergestellt werden“. Deshalb ist schon die Eingangsfrage fehlerhaft bzw. nicht ausreichend genug, um zukünftige Überschreitungen aus dem Gebiet zu unterbinden.

Auf Seite 11 des o.g. Gutachtens werden die NOx und Staubemissionen hauptsächlich den Feuerungsanlagen und ähnlichen Anlagenteilen zugeschrieben und nicht auch den Bandrocknern. Diese sind hauptverantwortlich gefasste Emissionsquellen des bestehenden Pelletwerkes, welche große Mengen an Staub emittieren. Auch hier ist die Ausgangslage nicht korrekt erfasst worden.

Fraglich ist ferner, warum der Trockner 2 einen abweichenden Volumenstrom im Gegensatz zu Trockner 1 aufweist. Dies muss nachgeprüft werden (vgl. S. 18)

Auf Seite 19 des besagten Gutachtens wird von einer Zunahme des Verkehrs pro Jahr von lediglich 1% ausgegangen bis 2025. Dieser Wert entspricht keinesfalls einer realistischen Einschätzung.

Auf Seite 20 ist aufgeführt, dass die Güterverkehrsstrecke um über 100m kürzer ist als die Personenverkehrsstrecke. Woher stammt diese Zahl?

---

<sup>1</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3565.pdf>

Der Gutachter stellt selbst fest, dass mit stabilen Wetterlagen zu 43% der Zeit des Jahres gerechnet werden muss, was zu extrem schlechtem Austausch der Luftschichten führt. Er führt jedoch nicht aus, mit welchen Maßnahmen dem präventiv entgegengewirkt werden kann (vgl. S. 23).

Aufgrund der aktuellen umweltrechtlichen und politischen Lage ist es geboten vorausschauend auf künftig strenger werdende Grenzwerte zu schauen, welche bereits in der EU beraten werden. Deshalb ist es zwingend erforderlich auch hier präventive Maßnahmen mit in den aufzustellenden Bebauungsplan aufzunehmen und dies nicht nachher auf die immissionsschutzseitige Baugenehmigung abzuwälzen (vgl. S. 26).

Auf Seite 29 geht der Gutachter in der Kronenstraße von einem als MI (Mischgebiet) ausgewiesenen Gebiet aus. Dies ist fehlerhaft. Bei der Kronenstraße handelt es sich um ein als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesenes Gebiet.

Auf Seite 34 steht geschrieben: *„Eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, die sich z.B. bei einer Verdoppelung der Produktionsleistung ergeben würden, kann von uns derzeit nicht erstellt werden. Sicher ist, dass Minderungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, da eine Verdoppelung des derzeitigen Immissionsbeitrags zu einer Überschreitung der PM10- und PM2,5-Immissionswerte in Bereich 1 (Nördliches DYNA5) führen würde. Auch die Geruchsmissionen würden Minderungsmaßnahmen erfordern.“*

Trotz der treffenden Aussage werden keinerlei Festsetzungen zum Schutz der Bevölkerung und der aktuell siedelnden Gebiete im Bebauungsplanverfahren getroffen.

Des Weiteren wird auf den Seiten 37-38 darauf verwiesen, dass es zu Überschreitungen der Immissions-Gesamtbelastung im Nahbereich des Pelletwerkes und im Gewerbegebiet Im Bengst kommt. NO<sub>2</sub>-Werte werden nur knapp eingehalten.

Auch hier kann es nicht sein, dass keine Festsetzungen getroffen werden und die Überschreitungen hingenommen oder durch ein (späteres) Genehmigungsverfahren bewältigt werden.

Weiter steht geschrieben *„Derzeit darf nur naturbelassenes Holz der Kategorie A1 verfeuert werden.“* Dies ist schlichtweg falsch! Siehe dazu die abgeschlossenen Rechtsverfahren; auch vor dem VGH in Mannheim.

*„Ob ein Ausschluss von Brennstoffen im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist, muss juristisch geprüft werden“* (vgl. S. 39ff).

Wer hat diese Prüfung unternommen? Und wenn, wie lautet die aktuelle rechtliche Beurteilung des Zweckverbandes?

Auf Seite 44 wird zum Thema *Irrelevanzschwellen* folgendes ausgeführt: *„Liegen die Immissionsbeiträge am Beurteilungspunkt maximaler Beaufschlagung unterhalb dieses Kriteriums, so soll gemäß den Nummern... der TA-Luft die Genehmigung der Anlage nicht versagt werden, selbst wenn die Gesamtbelastung den Immissions-Jahreswert überschreitet.“*

Durch das Kriterium der Irrelevanz wird es unweigerlich zu einer extremen Mehrbelastung der Umwelt (Anwohner, angrenzende Betriebe und der Natur) kommen. Deshalb ist das Irrelevanzkriterium kein passendes Instrument, um die Lage auf DYNA5 und den angrenzenden Gebieten zu regeln.

Einer der größten Abwägungsfehler, ist die Tatsache, dass bereits angesiedelte Betriebe wie z.B. das ansässige Pelletwerk nicht in die Pflicht genommen werden, Besserungen herbeizuführen. So fällt auch kein Wort zur dynamischen Betreiberpflicht, zu welcher auch das Pelletwerk laut Immissionsschutzgesetz verpflichtet ist. Auch hier werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen, um Grenz- und Richtwerte nicht nur einzuhalten, sondern auch deutlich zu unterschreiten.

Auf den Seiten 56, 57, 65 und z.B. auch auf Seite 75 wird deutlich, dass ein Festhalten am Plangebiet Rittmatten III - welches noch immer in der Satzung des Zweckverbandes verankert ist – unmöglich ist. Deshalb ist dieses Plangebiet nicht zu entwickeln und auch aus der Satzung des Zweckverbandes zu tilgen mit den entsprechenden Konsequenzen.

## **2 Umweltbelastung Geruch**

Die Ausführungen zur Geruchsbelastung des Gutachtens der Firma iMA (2017) leiden zunächst darunter, dass dieselbe Ausbreitung entsprechend der angenommenen Hauptwindrichtung bei der Feinstaubausbreitung unterstellt wird. Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Geruchsstunden-Häufigkeit in den Wohngebieten. Die in dem Gutachten iMA bereits festgestellte Überschreitung des maßgeblichen Immissionswerts für Gewerbe-/Industriegebiete von 15 % Geruchsstunden- Häufigkeit wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen mittleren Windrichtung in diesem Maße die Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten treffen, zumindest aber den maßgeblichen Immissionswert von 10 % Geruchshäufigkeit überschreiten. Obwohl erkannt wird, dass sich neben dem – erweiterbaren – Pelletwerk im Plangebiet noch andere geruchsintensive Betriebe ansiedeln können, wird von einer planerischen Bewältigung abgesehen; eine solche müsste aber vorgenommen werden.

Es existieren ferner zahlreiche Niederschriebe der hiesigen Bevölkerung zur extremen Geruchsbelastung, die sich weit über die Grenzen des Bebauungsplanes DYNA5 erstrecken. Auch hier fehlt jeglicher Ansatz diesen Belästigungen Herr zu werden.

## **3 Umweltbelastung Lärm**

### **3.1 Das Pelletwerk nimmt nahezu das komplette Lärmkontingent in Anspruch**

Bei der Diskussion um den Bebauungsplan wurde immer wieder behauptet, an den Genehmigungen des Pelletwerkes sei nichts mehr zu ändern (wg. Bestandsschutz bzw. Schadensersatzansprüche). Laut Bericht des Petitionsausschuss zur ersten Petition (PetA) . .

*"... wurde im Rahmen der Neukontingentierung das Lärmkontingent des Werkgrundstücks des Pelletwerks in den verschiedenen Gutachten gemindert: Von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts (Baugenehmigung vom 3. November 2006) soll der IFSP abgesenkt werden auf Werte von 57 oder 52 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts."*

Das Lärmkontingent des Pelletwerkes muss, wie gegenüber dem Petitionsausschuss geäußert, um 3 dB verringert werden.

Das aktuelle Gutachten des Büro Kohnens (2017) geht in keiner Silbe darauf ein, wie die umliegende Bevölkerung durch städtebauliche Planung Schutz vor Schallemissionen bzw. – immissionen erfahren kann

Auf Seite 35 wird die Teilfläche des Pelletwerkes (immer noch viel zu hoch) auf 61 dB(A) kontingentiert. Das ist angesichts der immer noch bestehenden Belästigungen durch den Betrieb des Pelletwerkes nicht hinnehmbar.

Ferner wird im Gutachten nicht auf die Frage eingegangen, welche Betriebsgröße des Pelletwerkes zugrunde gelegt wurde. Sind die angemieteten Teilflächen inbegriffen bzw. wie gehen diese in die Gesamtleistung mit ein?

Der Gutachter Kohnen stellt selbst Überschreitungen der Immissions-Richtwerte im GE (Gewerbegebiet) sowie eine nahezu Überschreitung der Werte im WA (Allgemeinen Wohngebiet) fest (vgl. S.45). So ist zum Beispiel immissionsseitig das Gewerbegebiet Im Bengst betroffen mit Überschreitungen der Lärmwerte (vgl. S.46).

Aufgrund dieser Tatsachen ist es noch fragwürdiger, dass nicht jetzt schon Festsetzungen zum Schutz der Angrenzer im Bebauungsplanverfahren getroffen werden.

Der Gutachter geht sogar noch fahrlässiger vor und spricht von einer geringfügigen Überschreitung, die seiner Meinung nach fachlich vertretbar erscheine (vgl. S.48).

Das heißt, sehenden Auges steuert der Zweckverband auf weitere Probleme zu, die er planerisch jetzt schon vorbeugen könnte.

Des Weiteren sind die neuen Teilflächen G1 und G2 faktisch auch als GE anzusehen, da diese zu geringe Lärmwerte für ein GI aufweisen (vgl. S.49).

Warum wurden diese Teilflächen nicht ebenfalls gleich als GE ausgewiesen?

### **3.2 Die Vorbelastung ist unzureichend berücksichtigt**

Die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe und Anlagen sowie planungsrechtlich gesicherte Gebiete wurde unzureichend berücksichtigt: So führt bereits der noch nicht bebaute Teil des GI Wolfsmatten (nach DIN 18005: 65 dB(A)/m<sup>2</sup>) zu einem planerischen Teilpegel von 49 dB(A) in der Kronenstraße. Selbst "In der Breite" und in der "Oberfeldstraße" werden die Werte eines WA um eine Gebietsstufe überschritten.

Unter diesem Aspekt hätte auch die Ansiedlung des Pelletwerkes nach der Irrelevanzregelung erfolgen müssen, so wie jetzt mit den Restflächen verfahren werden soll. Der PetA stellte fest:

*"Die Ermittlung der bestehenden Vorbelastungen sowie die in den bestehenden Gebieten zulässigen lärmrelevanten Nutzungen machen deutlich, dass allein mit der Lärmkontingentierung der Gebiete R. I-III eine Lösung der Gewerbelärmsituation nicht erreicht werden kann. Für eine nachhaltige Lösung des Problems müssen die bereits vorhandenen Lärm verursachenden Nutzungen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten sowie zusätzlich die zukünftigen Lärmimmissionen des Plangebiets R. mit einbezogen werden. Als Folge könnten ab dem Zeitpunkt des vollständigen „Ausschöpfens“ der zulässigen Immissionsrichtwerte für das allgemeine Wohngebiet „B.-L.-S.“ in allen umliegenden Gebieten keine lärmrelevanten bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen mehr erteilt werden."*

Für die zukünftige Entwicklung des Gewerbes müssen Reserven übrig gelassen werden.

Der Gutachter Kohnen setzt (auch 2017 weiterhin) willkürlich eine Gemengelage in diversen Plangebieten auf der Gemarkung Orschweier voraus, welche jeweils de facto jedoch den Wert eines WA genießen mit den entsprechenden strengeren Grenz- und Richtwerten.

Er versucht so, eine Gemengelage „herbeizuplanen“, um einer genauen und rechtlich sauberen Aufarbeitung der Vorbelastung zu entgehen. Dies ist eindeutig abwägungsfehlerhaft.

Ebenfalls geht der Gutachter mit keiner Silbe darauf ein, welche Möglichkeiten bestehen mittels Lärminderungstechnik im Plangebiet DYNA5 direkt Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Entschärfung umzusetzen.

### **3.3 Irrelevanzregelung nicht geeignet**

Mit dem Irrelevanzkriterium wird es unweigerlich zu einer Schlechterstellung der Bevölkerung und auch der bereits ansiedelnden Betriebe kommen.

Deshalb ist diese zu verwerfen und eine genauere Planung anzustellen, in der jedes Vorhaben genau den aufzustellenden Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen muss. Dies führt auch unabwendbar zu einer korrekten Erfassung der Vorbelastung.

### **3.4 Übertragung von Lärmkontingenten und Richtungssektoren**

Die Übertragung von Lärmkontingenten muss aufgrund der Vorbelastung und bereits jetzt schon ausgeschöpfter Immissionswerte beim nächstgelegenen Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Ich habe Sorge, dass nicht benötigte Kontingente auf andere Grundstücke übertragen werden und diese dann trotz der erheblichen Vorbelastung zu noch höheren Überschreitungen der Richtwerte führen. Dies ist gegenüber den Anwohnern abwägungsfehlerhaft, da sie einseitig belastet werden, während die Verursacher keine Einschränkungen erfahren.

Die Übertragung sog. Emissions-Kontingenten ist immer noch im Bebauungsplan enthalten. Falls diese bestehen bleiben, besteht die Gefahr, dass die Angrenzer mit noch mehr Lärm leben müssen. Nicht ausgeschöpfte Kontingente können dann dazu verwendet werden, dass einzelne Lärmverursacher noch mehr Lärm erzeugen können. Rein rechnerisch ergibt sich keine Zunahme der Belastung. In der Realität jedoch führt es unweigerlich zu einer höheren Belastung der angrenzenden Gebiete.

Deshalb muss der Passus mit der Möglichkeit der Übertragung der Lärmkontingente (Emissionskontingente) gestrichen werden.

Des Weiteren sind auch noch im aktuellen Bebauungsplan sog. Richtungs- oder Zusatzkontingente inbegriffen. Diese müssen – zumindest auf dem Gebiet des Pelletwerkes – ausgeschlossen werden. Auch diese würden unweigerlich zu einer Mehrbelastung der Anwohner bzw. Angrenzer führen.

Ferner stellt sich hier auch die Frage, wer das Kontrollorgan zur Überprüfung dieser Zusatzkontingente sein soll.

### **3.5 Rittmatten III wurde in der Kontingentierung nicht berücksichtigt**

Die Erweiterung des Zweckverbandsgebietes Rittmatten III steht immer noch in der Satzung des Zweckverbands, obwohl dem PetA gegenüber die Aussage gemacht wurde:

*"Die ehemals auch angestrebte Überplanung des Plangebiets "R. III"  
wird vom Zweckverband nicht weiter verfolgt."*

Entweder muss die Erweiterung Rittmatten III aufgegeben oder bei der Lärmkontingentierung berücksichtigt werden.

## **4 Mehrheitsentscheid im Zweckverband über Aufstellungsbeschluss**

„Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.10.2014 den Zusammenfassungs- und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ befasst.“ Dies geschah gegen die Stimmen des Verbandspartners Mahlberg.

§6 Abs. 5 der Verbandssatzung legt fest, dass u.a. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 a der Satzung die Stimmen aller Verbandsmitglieder (also Einstimmigkeit) erfordern. Nach §4 Abs. 2 a) betrifft dies: „den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen“;

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB ist offensichtlich Teil des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans, weshalb ich den betreffenden Mehrheitsbeschluss als fehlerhaft ansehe, insbesondere, da es nicht sicher erscheint, dass Mahlberg dem aktuellen Entwurf zustimmen wird.

Im Übrigen finde ich das Prozedere der jetzt erfolgten Aufstellung des Planes von Seiten Ettenheims gegen den Willen des Zweckverbandspartners Mahlberg als politisch und moralisch höchst zweifelhaft. Für ein gutes Miteinander im Sinne vor allem der Bürger und auch der betroffenen Unternehmen gebührt es sich an einem Strang zu ziehen in dieser Angelegenheit. Vor allem den betroffenen Bürger rund um DYNA5 muss mehr Schutz zugesprochen werden.

## **Fazit**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits heute unsere Ortschaft(en) und das von mir bewohnte Grundstück erheblich mit Lärm, (Fein)staub und Geruch allein durch das bestehende Pelletwerk belastet ist. Die durch die Vergrößerung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entstehenden Mehrbelastungen sind nicht zutreffend abgewogen und werden zum Teil nicht einer planerischen Bewältigung unterworfen. Dadurch fühle ich mich in meinem subjektiven Recht auf fehlerfreie Berücksichtigung meiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung beeinträchtigt. Das von mir bewohnte Grundstück und die Region im Allgemeinen werden durch den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ durch verschiedene Immissionen noch stärker als bisher belastet. Schon jetzt erleiden wir erhebliche gesundheitliche Einschränkungen und Probleme, die hauptsächlich durch das angesiedelte Pelletwerk verursacht werden. Strengere Reglements im Hinblick auf die Gesunderhaltung der Anwohner müssen unbedingt im Bebauungsplanverfahren ihren Niederschlag finden.

Ich behalte mir vor, weitere Einwendungen bzw. Anregungen nachzureichen.

Mahlberg, den 27.09.2017

Mit freundlichem Grüßen





Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt  
Rohanstraße 16  
77955 Ettenheim

Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark DYNA 5" des Zweckverbandes Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB vom 15.08.2017 bis 02.10.2017

Einwendungen gegen Festsetzungen im Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark DYNA5

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Einwendungen mache ich hiermit gegen den vorgenannten B-Plan geltend:

Ein Bebauungsplan soll die Normen unter Berücksichtigung der gesamten Gebietscharakteristik und der Umweltbelastung festlegen.

Die Festsetzungen im offengelegten B-Plan benachteiligen jedoch die angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete in erheblichem Maße. Die Festsetzungen sind so gestaltet, dass eine Erweiterung des problematischen Pelletwerkes zu Lasten der angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete ermöglicht werden soll.

Im B-Plan werden keinerlei Festsetzungen zur Vorsorge der Wohnbevölkerung getroffen:

#### **Staub / Feinstaub**

*Ab 1. Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM<sub>2,5</sub>-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m<sup>3</sup> nicht mehr überschreiten.*

*Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM<sub>2,5</sub>. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt.*

Man hätte den Bau weiterer Heizwerke und Biomassekraftwerke im B-Plan ausschließen

können.

### **Geruch**

*Es ist bekannt, dass durch den Trocknungsprozess übelriechende Bestandteile aus dem geheckselten Holzmaterial freigesetzt werden, die bei längerem Einwirken Gesundheitsstörungen verursachen.*

*Nachweislich ist die vorwiegende Windrichtung Süd, Süd-West und West, weshalb die nahegelegenen Wohngebiete stark betroffen sind.*

Man hätte analog zu der Abstandsregelung für Trocknungsanlagen bei Spanplattenwerken eine entsprechende Festsetzung treffen können um weitere Trocknungsanlagen auszuschließen.

### **Lärm**

Die Lärmproblematik ist hinreichend bekannt.

Es ist nicht hinnehmbar, dass eine fehlerhaft erteilte Genehmigung (Pelletwerk) zur Folge hat, dass zwei - weit früher rechtlich als (WA) festgesetzte - Wohngebiete Buck-Lückenmatt und Buck-Lückenmatt-Süd zur Gemengelage abgestuft werden sollen. Dies auch deshalb, weil gleich nach der Genehmigung und Inbetriebnahme des Pelletwerkes massive Beschwerden aus der Bevölkerung vorgetragen wurden, die bis heute anhalten.

Die Behauptung des Lärmgutachters Kohnen, die Gemengelage in den o.g. Wohngebieten sei historisch gewachsen ist falsch. Gegenüber dem Zustand in dem Jahr der Festlegung als Wohngebiete hat sich im direkten Umfeld eher eine Verbesserung ergeben. Auch die Tatsache, dass zukünftig der Güterverkehr an die Autobahn verlegt werden soll, widerspricht den Aussagen des Gutachters.

Der Gutachter stuft die Wohngebiete willkürlich als Gemengelage ein und begründet daraus folgend seine Berechnungsmethode (Irrelevanz) in dem er die Vorbelastung komplett unberücksichtigt lässt.

Die Wohngebiete Buck-Lückenmatt und Buck-Lückenmatt-Süd dürfen durch die Festsetzung im B-Plan DYNA5 keine Nachteile erfahren.

Man hätte durch strikte Festsetzungen im B-Plan sogar eine Verbesserung erreichen können

Die Übertragung der Lärmkontingente wird emissionsbezogen ermöglicht. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip, weil jetzt schon die Lärmwerte in Wohngebieten durch DYNA5 grenzwertig sind.

So kann es zur Folge haben, dass lautere Betriebe näher an Wohngebiete grenzen, was bereits im Gutachten von Heine und Jud bemängelt wird.

Außerdem ist es in der Praxis nahezu unmöglich in jedem Einzelfall den nicht genutzten Lärmwert durch Gutachten sicher zu ermitteln und danach sicher zu kontrollieren.

Ich behalte mir vor, weitere Einwendungen nachzureichen.

